

RS Vwgh 1988/4/25 87/18/0137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §93 Abs1;

StVO 1960 §93 Abs5;

StVO 1960 §93;

Rechtssatz

Der gem § 93 Abs 5 StVO zur Gehsteigsäuberung Verpflichtete hat dafür Vorsorge zu treffen, dass die übernommene Pflicht auch dann erfüllt werden kann, wenn die Erreichung des Einsatzortes infolge witterungsbedingter Erschwernisse im Straßenverkehr nur mit entsprechenden Verzögerungen möglich ist (hier: Neuschneezuwachs 5 bis 10 cm, Verkehrsstau zur Zeit der Verkehrsspitze zwischen 7 und 9 Uhr in Wien).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987180137.X04

Im RIS seit

25.04.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at